

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Eingriffsregelung: Mit der Bestandserhebung und -bewertung besteht Einverständnis. Der i.d.R. hierfür anzusetzende Kompensationsfaktor von 0,2 wurde auf 0,15 reduziert. Die hierfür aufgelisteten Maßnahmen rechtfertigen dies allerdings nicht.</p> <p>Für die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut besteht seit März 2020 eine gesetzliche Verpflichtung nach §40 Abs.1 S.4 BNatSchG. Nach Art.11 a BayNatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Eine Herabsetzung des Kompensationsfaktors im Sinne der Eingriffsregelung ist damit nicht möglich.</p> <p>Die aufgelisteten 5 m breiten Eingrünungsmaßnahmen, die Aufrechterhaltung der Barrierefreiheit sowie das Verbot von Düngung und Spritzmitteleinsatz sind bereits Voraussetzung für die Anwendung des geringstmöglichen Faktors von 0,2 in der Spanne von 0,2 bis 0,5. Eine Ausgleichsfläche wurde bislang noch nicht nachgewiesen.</p> <p>Sonstige Defizite: Der vorgelegte Umweltbericht enthält keine Aussagen zu Auswirkungen auf das ca. 300 m entfernte SPA-Gebiet Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Bei Natura 2000-Gebieten sind auch Projekte, die von außen wirken, auf das Gebiet bzw. die hier relevanten Schutzgüter zu betrachten (Voruntersuchung zum Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter).</p> <p>Fazit: In den Unterlagen fehlen weiterhin relevante Inhalte zum Artenschutz, zum Gebietschutz und zur Eingriffsregelung. Eine abschließende Beurteilung zu diesen Punkten ist damit nicht möglich.</p>	<p>Eingriffsregelung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Bestandserhebung und -bewertung Einverständnis besteht. Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass der Reduktion des Kompensationsfaktors von 0,20 auf 0,15 nicht zugestimmt wird. Von den nachfolgenden Hinweisen zur gesetzlichen Verpflichtung nach §40 Abs.1 S.4 BNatSchG. Nach Art.11 a Bay-NatSchG wird ebenfalls Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vernetzung der eingriffsminimierenden Maßnahmen im Geltungsbereich des Bauvorhabens mit vorhandenen Biotopstrukturen im unmittelbaren Wirkraum ist aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage in einem strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Raum und den angrenzenden öffentlich zugänglichen Feldwegen nicht möglich.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden im Laufe des weiteren Verfahrens nachgewiesen.</p> <p>Sonstige Defizite: Der Hinweis zum südwestlich des Geltungsbereichs liegenden SPA-Gebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschreibung des Gebietes und Voruntersuchung zum Ausschluss einer erheblichen Betroffenheit des Gebietes ist in die Erläuterung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im entsprechenden Abschnitt mit aufzunehmen.</p> <p>Fazit: Der Hinweis zur Unvollständigkeit von relevanten Inhalten im Bereich Artenschutz, Gebietschutz und zur Eingriffsregelung in den Unterlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zu diesen Punkten verwiesen. Im Laufe des weiteren Verfahrens werden die geforderten Unterlagen ergänzt.</p>
<p>Landkreis Deggendorf</p> <p>Belange des Immissions-schutzes</p> <p>Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Fl. Nr. 220 in der Gemarkung Offen-berg. Sie soll eine elektrische Leistung von ca. 2049 kW aufweisen.</p> <p><i>Lichtimmissionen</i> Relevante Immissionsorte für die Blendwirkung der Photovoltaikanlage befinden sich vorwiegend östlich und westlich innerhalb von 100 m zur Anlage. Eine Ausnahme bilden Immissionsorte, welche im hoch gelegenen Nahbereich zu den Modulen liegen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung scheidet somit ein Großteil der vorhandenen Bebauung als relevanter Immissionsort aus. So liegen diese Immissionsorte zwar höher als die geplanten Module, jedoch befinden sich diese nicht im Nahbereich dazu. Außerdem ist das Planungsgebiet größtenteils von bestehender Bepflanzung umgeben, wodurch eine Blendung</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Lichtimmissionen: Zur Untersuchung potenzieller Blendwirkungen wird in der laufenden Bauleitplanung bereits auf das Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 verwiesen. Darin wird von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden und Süden ist nicht immissionsrelevant.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>zumindest teilweise verhindert werden kann. Dieser umgebende Baumbestand ist aufrecht zu erhalten.</p> <p>Als relevanter Immissionsort sticht vor allem das Wohnhaus auf Fl. Nr. 213 heraus. Das Wohnhaus befindet sich innerhalb des Abstandes von 100 m, liegt höher als die Module und wird nur teilweise durch das bestehende Gehölz geschützt. Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendung) auf das Wohnhaus einwirken, zum Beispiel durch eine entsprechende Neigung der nördlich gelegenen Module.</p> <p><i>Lärm</i> Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm können von den beiden Trafos ausgehen. Um dies vorzubeugen, sind die Trafos möglichst weit weg von den maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Wohnhaus auf Flur Nr. 213) zu planen. Eine Entfernung des Trafos bzw. Wechselrichters von mehr als 100 m zur nächsten Wohnbebauung (wie im Bebauungsplan geplant) sollte aufgrund des Lärmschutzes sichergestellt werden.</p> <p><i>Fazit</i> Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es sollten jedoch Maßnahmen zur Reduzierung der möglichen Blendung der PV-Anlage auf das Wohnhaus mit der Fl. Nr. 213 überprüft werden. Außerdem sollte die umgebende Baumbepflanzung erhalten bleiben.</p>	<p>Das Wohngebäude auf Fl.nr. 213 liegt ca. 70 m nordöstlich und ca. 10 m erhöht über dem Anlagenbereich und ist in Richtung Süden nahezu vollständig von Bestandsgehölzen abgeschirmt. Der Anlagenplaner hat bzgl. möglicher Lichtimmissionen auf das Wohnhaus auf Fl. Nr. 213 zudem ein Sachverständigenbüro zur Hilfe gezogen.</p> <p><u>Im Ergebnis folgende Feststellungen:</u> Das Gelände der gegenständlichen PV-Anlage hat ein Gefälle von ca. 2,7% ... ca. 16% nach Westen. Daraus resultiert bei der geplanten Ausrichtung der Modulreihen eine Querneigung von ca. -8,5° ... -1,5° und eine resultierende Ausrichtung des nordöstlichen Teils der geplanten PV-Anlage von ca. 191° Süd bei ca. 20,3° Aufneigung. Vom südlichsten Gebäude der nordöstlich der Anlage liegenden Wohnbebauung aus können zur nordöstlichen Ecke der PV-Anlage Beobachter-Azimutwinkel von ca. 81° Ost bei Beobachter-Elevationswinkeln zwischen ca. +5,0° und +7,8° vorliegen. Bei diesen Winkelverhältnissen ist davon auszugehen, dass auch von diesem südlichsten Gebäude der nordöstlich liegenden Wohnbebauung aus keine Sichtachsen auf die Moduloberflächen der geplanten Anlage vorliegen. Die Modulkonstruktionen der geplanten Anlage sind aus dieser Richtung und auch von den weiter nördlich liegenden Gebäuden aus (...) nur von hinten zu sehen, so dass hier keine von den Moduloberflächen ausgehenden Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen zu erwarten sind. Ein Eingriff in den umgebenden Gehölzbestand ist durch das geplante Bauvorhaben nicht notwendig.</p> <p>Lärm: Durch die Lage des geplanten Netzverknüpfungspunktes südlich der PV-Anlage in der Nähe der Staatsstraße 2125 werden die zwei geplanten Trafostationen wie im Bebauungsplan dargestellt im Bereich der südlichsten PV-Module errichtet, um einen möglichst kurzen Leitungsverlauf sicherzustellen. Eine Entfernung von mehr als 100 m zur nächsten Wohnbebauung (Wohnhaus auf Fl.nr. 213) ist somit gegeben.</p> <p>Fazit: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Eingriff in den umgebenden Gehölzbestand ist durch das geplante Bauvorhaben nicht notwendig. Lichtreflexionen durch die PV-Anlage sind für das Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 213 nach erneuter Abwägung mit dem Anlagenplaner unter Einbeziehung eines Sachverständigenbüros nicht zu erwarten.</p>
<p>Landkreis Deggendorf</p> <p>Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle</p> <p>Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereich. Oberflächengewässer sind in einem Umkreis von 60 Metern nicht vorhanden. Die Lage der Kompensationsfläche steht noch nicht fest.</p> <p>Eine Wasserversorgungsanlage ist nicht erforderlich. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Ein Abwasseranfall ist nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser kann oberflächlich versickern.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in den textlichen Hinweisen zur Wasserwirtschaft IV Nr. 3 folgenden Absatz aufzunehmen:</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereich liegt, Oberflächengewässer in einem Umkreis von 60 m nicht vorhanden sind und die Lage der Kompensationsflächen noch nicht feststeht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Trinkwasserschutzgebiete nicht betroffen sind. Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser wird innerhalb der begrünten Flächen der Photovoltaikanlage breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert. Eine Sammlung und Einleitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu erfolgen.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.</p>	<p>Folgender Hinweis ist in IV. Textliche Hinweise Nr. 3 Belange der Wasserwirtschaft aufzunehmen: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu erfolgen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.07.2021 verwiesen.</p>
<p>Landkreis Deggendorf Belange der Archäologie Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Keine Einwände.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Landkreis Deggendorf Belange des Gesundheitswesens Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Landkreis Deggendorf Belange des Kreisbrandrates Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Bitte die Ortsfeuerwehr nach Fertigstellung in das Objekt einweisen.</p> <p>Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u> Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich. Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AllIMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.</p> <p>Ansprechpartner</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise des Kreisbrandrates Schraufstetter werden dem Vorhabenträger, sowie dem Anlagenbetreiber durch die Gemeinde Offenberg zur Kenntnis gegeben und sind zu beachten.</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u> Der Zugang zu den Flächen der PV-Anlage wird durch ein ausreichend dimensioniertes Zufahrtstor im Sicherheitszaun der PV-Anlage gewährleistet. Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AllIMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.</p> <p>Ansprechpartner</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.</p> <p><u>Feuerwehrplan</u> Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p> <p>Der Feuerwehrplan ist dem zuständigen Kreisbrandmeister (Herrn KBM Wagner Stefan) zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.</p> <p><u>Zugänglichkeit</u> Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden.</p>	<p>Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist insbesondere am Zufahrtstor der PV-Anlage deutlich und dauerhaft ein Schild mit den Ansprechpartnern und den Erreichbarkeiten im Schadensfall anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.</p> <p><u>Feuerwehrplan</u> Der Vorhabensträger hat einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen und an diese zu übergeben. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zum Wechselrichter und bis zum Übergabepunkt des EVU darzustellen.</p> <p>Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Feuerwehr und dem zuständigen Kreisbrandmeister (Herrn KBM Wagner Stefan) zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.</p> <p><u>Zugänglichkeit</u> Der Zugang zu den Flächen der PV-Anlage wird durch ein ausreichend dimensioniertes Zufahrtstor im Sicherheitszaun der PV-Anlage gewährleistet. Zur dauerhaften Sicherstellung des Zugangs für die Feuerwehr ist hierfür am Eingangstor zur PV-Anlage ein Schlüsseltresor Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) zu installieren.</p> <p>Die oben aufgeführten Hinweise zum Brandschutz sind unter IV. Textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>Landkreis Deggendorf Belange der Verkehrsbehörde Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Landkreis Deggendorf Sonstiges Schreiben vom 19.07.2021</p>	<p>Unter Punkt 13.3.7 auf Seite 24 handelt es sich offensichtlich um die Bestandsbeschreibung eines anderen Standortes im Landkreis Straubing-Bogen.</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Der Textteil wurde entsprechend berichtigt.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Wasserwirtschaftsamt Degendorf</p> <p>Schreiben / Mail vom 27.07.2021</p>	<p>zu der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 24 sowie zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“ nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Im Bereich der nördlich angrenzenden Grundstücke Fl.-Nrn. 222, 223/2, Gemarkung Offen- berg, soll laut unserem Kenntnisstand eine Deponie der Klasse DK-0 errichtet werden. Ent- sprechende Voruntersuchungen wurden mittlerweile abgeschlossen. Die Antragsunterlagen werden unseres Wissens derzeit erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch Über- legungen zu einer Einbeziehung der Grundstücke Fl.- Nrn. 220 und 221, Gemarkung Offen- berg thematisiert.</p> <p><u>Grundwasser und Wasserversorgung</u> In dem Planungsgebiet liegen uns keine Beobachtungen des Grundwasserstands vor. Hangschichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Belange der Wasserversorgung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Das vorgelegte Konzept sieht vor, Niederschlagswasser nicht zu sammeln, sondern dezent- ral zu versickern. Gegen eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlags- wassers bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Altlasten und Schadensfälle</u> Über Altlasten und Schadenfälle im Bereich der o.g. Bauleitplanung liegen uns keine Er- kenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeich- nungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich gene- rell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Der Hinweis zu den parallelaufenden Planungen zur Errichtung einer DK-0 Deponie auf den nördlich des Plangebietes liegenden Flurstücken Nr. 222 und 223/3 wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p><u>Zu Grundwasser und Wasserversorgung:</u> Der Gemeinderat Offenberg nimmt zur Kenntnis, dass dem Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungen des Grundwasserstandes vorliegen und Hangschichtwasser nicht ausge- schlossen werden kann.</p> <p>Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Zu Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Zustimmung des Konzeptes zur breitflächigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers Kenntnis. Das Niederschlagswasser wird innerhalb der begrünten Flächen der Photovoltaikanlage breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert. Eine Sammlung und Einleitung in Oberflächenengewässer oder das Grundwasser erfolgt nicht.</p> <p><u>Zu Altlasten und Schadensfälle:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem WWA Deggendorf keine Altlasten und Schad- fälle im Bereich der Bauleitplanung zum Sondergebiet Photovoltaik Hubing bekannt sind.</p> <p>Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Deggendorf ergab, dass keine Altlasten im Bereich des Plangebietes und der angrenzenden Flurstücke (Fl.nr. 220, 220/2, 221,222/2) im Altlastenkataster erfasst sind.</p> <p>Baubedingt sind keine Aushubarbeiten erforderlich, die über die derzeitige Pflugsohlentiefe hinausgehen. Aushubarbeiten sind nur punktuell und nur in geringer Tiefe für die Errichtung der Trafostationen erforderlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
		Der Hinweis zur organoleptischen Beurteilung durch eine fachkundige Person ist bereits in den textlichen Hinweisen unter 3. Belange der Wasserwirtschaft enthalten.
<p>Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf</p> <p>Schreiben vom 28.07.2021</p>	<p>zu den oben genannten Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Der Betreiber der geplanten Photovoltaikanlage ist darauf hinzuweisen, dass er an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt und – sofern nicht identisch mit dem Betreiber – somit Emissionen aus der Landwirtschaft, z.B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und insofern hinzunehmen sind. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. 2.) Durch die überplante Fläche führt nach unserer Einschätzung ein in gemeindlichem Eigentum befindlicher Feldweg (Fl.Nr. 220/2, Gemarkung Offenberg). Der Feldweg wurde einem Luftbild zu urteilen verlegt, die Eigentumsverhältnisse (bisher?) nicht verändert. Somit wird nach unserer Lesart die PV-Anlage in Teilen auf öffentlichem Grund errichtet, Nutzungsinteressen anderer Grundanlieger können erheblich beeinträchtigt werden. 3.) Der im nördlichen Bereich des auszuweisenden Sondergebietes verlaufende öffentliche Feldweg weicht erheblich von der dafür vorgesehenen Fl.Nr. 222/2, Gemarkung Offenberg ab. Nach einer Verlegung des Feldweges auf die dafür vorgesehene Flurnummer könnte das Bauvorhaben um sechs bis acht Meter nach Norden verschoben werden, dadurch könnte landwirtschaftliche Fläche im südlichen Bereich der Anlage weiterhin nutzbar bleiben. Naturschutzfachliche Überlegungen wurden hierbei explizit nicht geprüft. 4.) Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. 5.) Die Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen muss gesichert bleiben. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert befahren werden können. 6.) Die überplante Fläche wurde bisher als Grünland genutzt. Sie soll nach der Nutzung als Photovoltaikpark wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen 	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p><u>Zu 1.)</u> Dem Hinweis wird bereits durch IV. Textliche Hinweise Nr. 2. Landwirtschaftliche Nutzung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>Zu 2.)</u> Die Gemeinde Offenberg plant, die genannte Grundstückssituation vor Satzungsbeschluss zu regeln. Die Gemeinde hat anschließend das Straßen- und Wegeverzeichnis entsprechend zu berichtigen.</p> <p><u>Zu 3.)</u> Da sich das Flurstück Nr. 222/2 nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers befindet, kann eine Verlegung des Feldweges sowie der Flurgrenzen in diesem Bereich nicht sichergestellt werden. Durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und schützenswerte Bestandsgehölze (v. a. innerhalb des Biotop Nr. 7143-1201-001) ist eine Verlegung im nordöstlichen Bereich außerdem nur bedingt realisierbar.</p> <p><u>Zu 4.)</u> Dem Hinweis wird bereits durch III. Textliche Festsetzungen Nr. 0.2. Grünordnung und 0.2.5. Bepflanzung und Pflege ausreichend Rechnung getragen. Es ist bereits ein Pflegeregime für die Wiesenflächen innerhalb des Sicherheitszaunes festgesetzt.</p> <p><u>Zu 5.)</u> Dem Hinweis wird bereits durch IV. Textliche Hinweise Nr. 1. Grenzabstände von Bepflanzungen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>Zu 6.)</u> Dem Hinweis wird bereits durch III. Textliche Festsetzungen Nr. 0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung ausreichend Rechnung getragen.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>zurückgeführt werden. Sie darf der Landwirtschaft nicht dauerhaft als landwirtschaftliche Fläche verloren gehen.</p> <p>7.) Weitere Belange der Landwirtschaft sieht das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing-Deggendorf grundsätzlich ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><u>Zu 7.)</u> Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Zustimmung zur ausreichenden Berücksichtigung der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing-Deggendorf zu vertretenden weiteren Belange Kenntnis.</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau</p> <p>Schreiben vom 24.06.2021</p>	<p>die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“ nicht berührt.</p> <p>Von unserer Seite bestehen gegen die vorgelegte Bebauungsplanaufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Unsere Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Regierung von Niederbayern</p> <p>Belange der Raumordnungsbehörde, Landesplanungs- und Regionalplanungsbehörde</p> <p>Mail vom 14.07.2021</p>	<p>die Gemeinde Offenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z). Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 2,4 ha soll südlich des Ortsteils Hubing entstehen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien (u.a. der Solarenergie) dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt die Gemeinde Offenberg einen Teil dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern zu steigern. Damit entspricht die Planung dem Ziel 6.2.1 des LEP.</p> <p>Vorbelastete Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Zwar durchquert die Autobahn A 3 das Gemeindegebiet, jedoch befindet sich der gesamte Bereich nördlich und südlich der Autobahn innerhalb des LSG Bayerischer Wald oder innerhalb des Naturschutzgebietes Runstwiesen und Totenmoos. Auch im nördlichen Gemeindebereich befinden sich viele Gebiete innerhalb des LSG Bayerischer Wald. Die Wahl des Standortes kann nachvollzogen werden. Aufgrund der gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen wird der Planung der Grundsatz, wonach Freiflächen-</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Zu Bewertung:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel 6.2.1. LEP, erneuerbare Energien zu fördern, entspricht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung und der Wahl des Standortes der Grundsatz, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (vgl. LEP 6.2.3 G), aufgrund der gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen im Gemeindegebiet Offenberg nicht entgegengehalten wird.</p> <p>Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass die Planung somit den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen (vgl. LEP 6.2.3 G), nicht entgegengehalten.</p> <p>Damit entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung.</p>	
<p>Regierung von Niederbayern Städtebau, Bauordnung</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>
<p>Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>
<p>Wasserversorgung Bayer. Wald Waldwasser Schreiben vom 28.06.2021</p>	<p>in dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald.</p> <p>Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Energienetze Südbayern</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p>
<p>Bayernwerk AG Mail vom 22.07.2021</p>	<p>Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Deutsche Telekom</p> <p>Mail vom 22.07.2021</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Mail vom 26.07.2021</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Mail vom 27.07.2021</p>	<p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, insofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	
Industrie- und Handelskammer Niederbayern-Oberpfalz Mail vom 19.07.2021	zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Keine weitere Veranlassung.
Bayerischer Bauernverband	Keine Äußerung.	Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.
Regionaler Planungsverband Donau-Wald	Keine Äußerung.	Nachdem keine Stellungnahme vorgelegt wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.
Bund Naturschutz Mail vom 30.07.2021	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Zusendung der Unterlagen hierzu. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich ist der Bund Naturschutz in Bayern e. V. für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen. Unsere Position ist wie folgt:</p> <p>„Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.</p> <p>Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Zugleich bieten PV-Anlagen auf dem Dach die Möglichkeit, sie auf kurzem Wege mit dezentralen Speichermöglichkeiten zu kombinieren. Wir regen daher an, derartige Anlagen auch von Seite der Gemeinde Offenberg zu fördern.</p> <p>Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von</p>	<p>Der Gemeinderat Offenberg nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung des Bund Naturschutz in Bayern e. V. für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Offenberg nimmt die Anregung zur Kenntnis und ist bemüht auf gemeindeeigenen baulichen Anlagen bei entsprechender Eignung Dach-Photovoltaikanlagen zu installieren. Verbindliche Vorgaben in Bebauungsplänen werden nicht festgelegt, es soll jedem Bauherrn überlassen bleiben, welche Art erneuerbarer Energien eingesetzt wird.</p> <p>Die Gemeinde Offenberg strebt die Erstellung eines Konzeptes zur Flächeneignung für PV-Anlagen an. Aufgrund veränderter Förderrichtlinien des Bundes sind viele potenzielle Standorte jedoch nicht wirtschaftlich umsetzbar. Daher werden die zurzeit möglichen Standorte innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete vorrangig umgesetzt. Standorte innerhalb der Förderkulisse entlang der Bundesautobahn A 3 sind zwar in der Gemeinde Offenberg vorhanden, jedoch liegen diese vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ oder sind Teil des SPA Gebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.</p> <p>Dem Hinweis zur Realisierung der seitlichen Eingrünungen wird durch III. Textliche Festsetzungen Nr. 0.2. Grünordnung ausreichend Rechnung getragen. Eine Umsetzung der Pflanzung zu Eingrünung ist damit verbindlich.</p>

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 24 sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Hubing“;

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.</p> <p>Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist vor allem das Landschaftsbild als gewichtiger belang zu berücksichtigen. Insofern müssen die seitlichen Eingrünungen in jedem Fall wie festgesetzt realisiert werden.</p> <p>Für die Restflächen westlich, nördlich und östlich der geplanten Anlage regen wir an, für diese die Entwicklung zu extensiv genutztem, artenreichen Grünland festzusetzen (auch als Ausgleichsfläche für die Eingriffe durch die PV-Anlage geeignet). Zugunsten des Landschaftsbildes kann bzw. sollte dieser artenreiche Grünlandstreifen auf der Westseite (zwischen PV-Anlage und Feldweg) noch z. B. mit einer Obstbaum-Reihe kombiniert werden.</p>	<p>Ziel der Planung ist die Förderung nachhaltiger und regenerativer Energieträger und nicht der Aufbau eines Biotopverbundsystems. Aus diesem Grund sind die angeführten Ziele (artenreicher Grünlandstreifen, Obstbaumreihe) nicht einschlägig, eine Ergänzung wird als nicht erforderlich erachtet.</p>